

03.03.2016



**Haubner · Schäfer & Partner  
Steuerberater · Rechtsanwälte**

**Eugen-Belz-Straße 13  
83043 Bad Aibling  
08061/4904-0**

**Orleansstraße 6  
81669 München  
089/41129777**

**kanzlei@haubner-stb.de  
www.haubner-stb.de**

# EXISTENZGRÜNDUNG UND RECHTSFORMWAHL – ERFOLGREICH SELBSTÄNDIG

# Vorstellung

## Ralph Kammermeier

**Steuerberater,  
Fachberater für Internationales  
Steuerrecht**

Spezialgebiete:  
Betriebswirtschaft, Bilanzierung,  
Finanzierungen, Umsatzsteuer,  
Internationales Steuerrecht



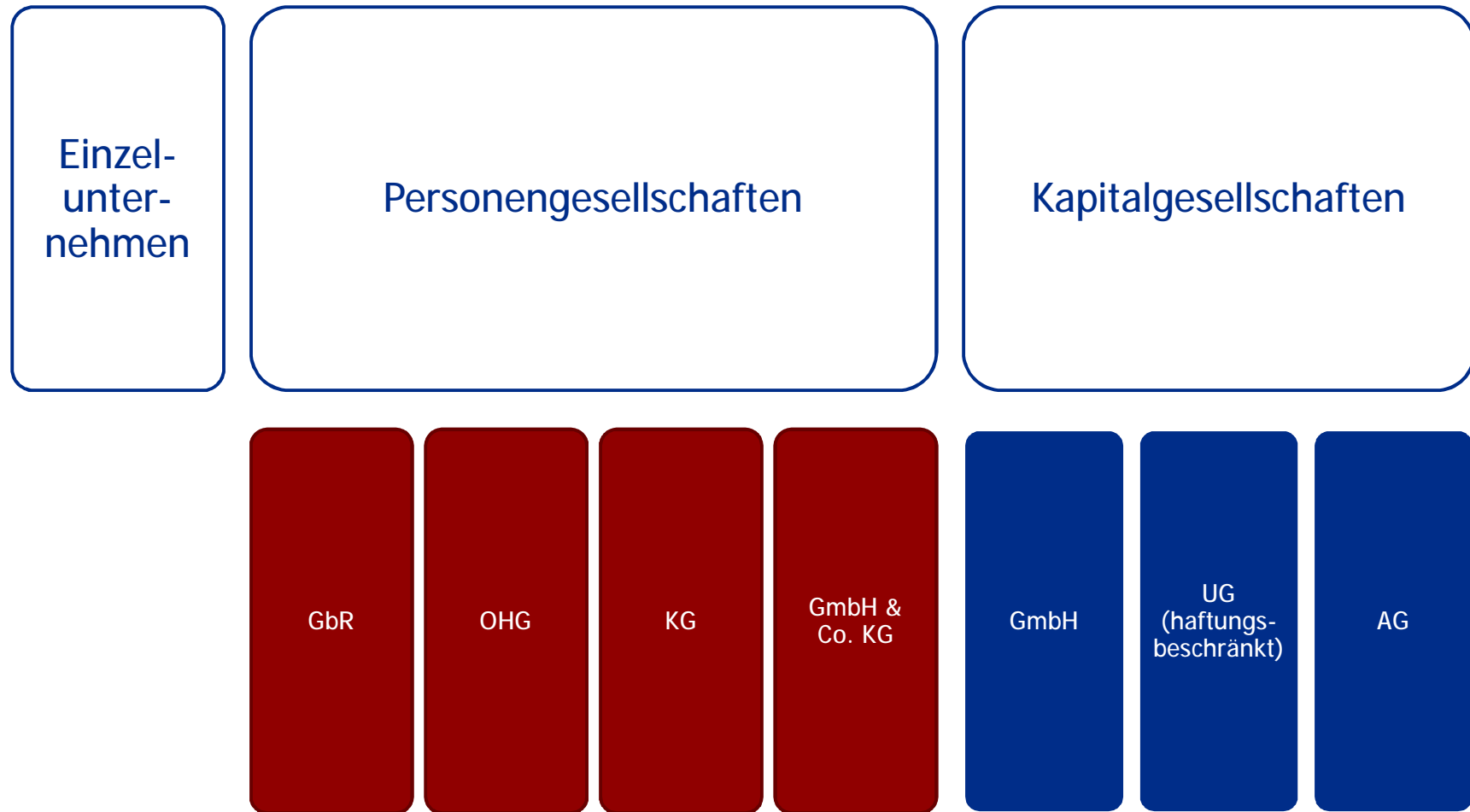
# Rechtsformwahl und Arbeitnehmer

1. Vergleich der Rechtsformen
2. Mein erster Arbeitnehmer
3. Vorenthaltung von Beiträgen zur Sozialversicherung
4. Künstlersozialabgabe

1.

# Vergleich der Rechtsformen

# Relevante Rechtsformen - Überblick



# 1.1. Einzelunternehmen



- Gründungsvoraussetzungen
  - 1 Gründer
  - Kein Mindestkapital notwendig
  - Gewerbeanmeldung (außer freiberufliche Tätigkeit)
  - Anmeldung im Handelsregister möglich, aber nicht verpflichtend
  - Gründungskosten: niedrig

# 1.1. Einzelunternehmen



- Geschäftsführung
  - ▣ Alleinentscheidung des Gründers
- Haftung
  - ▣ Unbeschränkt mit dem gesamten Betriebs- und Privatvermögen
- Vollmachten
  - ▣ Bestellung von Prokuristen nur möglich bei Eintragung ins Handelsregister

# 1.1. Einzelunternehmen

- Steuerliche Pflichten
  - Elektronische Abgabe der (USt-,) (GewSt-,) und ESt-Erklärung(en) bis 31.05. des Folgejahrs
- Besteuerung des Gewinns
  - Einkommensteuerpflicht mit persönlichem Steuersatz im Zeitpunkt der Gewinnentstehung
  - Gewerbesteuerpflicht (bei Gewerbebetrieb)
    - Persönlicher Freibetrag von € 24.500
    - (Teilweise bis vollständige) Anrechnung bei der Einkommensteuer
      - Anrechnung mit dem 3,8 fachen des Gewerbesteuermessbetrags (begrenzt auf die tatsächlich zu bezahlende Gewerbesteuer)
      - Vollständige Anrechnung bei einem Hebesatz bis maximal 380 %.
      - Der Hebesatz in Rosenheim beträgt 400 %
- Beendigung des Unternehmens
  - Aufgabe, Insolvenz oder Tod des Gründers

**Folge:** Schlussbilanz



# 1.2. Personengesellschaften – Überblick

---

Alle Gründer sind gleichberechtigt:

□ GbR

**BGB**

- ▣ Gründer 1 (unbeschränkte Haftung; Geschäftsführung)
- ▣ Gründer 2 (unbeschränkte Haftung; Geschäftsführung)

□ OHG

**HGB**

- ▣ Gründer 1 (unbeschränkte Haftung; Geschäftsführung)
- ▣ Gründer 2 (unbeschränkte Haftung; Geschäftsführung)

# 1.2. Personengesellschaften



- Gründungsvoraussetzungen
  - ▣ Mindestens 2 Gründer
  - ▣ Schriftlicher Vertrag keine Voraussetzung, aber empfehlenswert
  - ▣ Gewerbeanmeldung (außer freiberufliche Tätigkeit)
  - ▣ Anmeldung im Handelsregister (Ausnahme: GbR)
- Geschäftsführung
  - ▣ Gemeinsame Geschäftsführung und Vertretung durch alle Gründer, sofern vertraglich nicht abweichend geregelt
    - Einstimmigkeitsgebot
- Haftung
  - ▣ Gesamtschuldnerische Haftung mit Betriebs- und Privatvermögen

# 1.2. Personengesellschaften

- Steuerliche Pflichten
  - Wie beim Einzelunternehmen
  - Zusätzlich Abgabe einer Feststellungserklärung in der Gewinn auf die Beteiligten einheitlich und gesondert festgestellt wird
- Besteuerung des Gewinns
  - Einkommensteuerpflicht mit persönlichem Steuersatz
    - Sonderbetriebseinnahmen und –ausgaben
    - Evtl. Sonderbilanzen und/oder Ergänzungsbilanzen
  - Gewerbesteuerpflicht (bei Gewerbebetrieb)
    - Persönlicher Freibetrag von € 24.500
    - (Teilweise bis vollständige) Anrechnung bei der Einkommensteuer
- Beendigung des Unternehmens
  - Liquidation
  - Insolvenz
  - Aufgabe

## 1.2. Personengesellschaften - OHG



### Unterschied zur GbR

- Anmeldung im Handelsregister verpflichtend
- Einzelgeschäftsführung und -vertretungsmacht jedes Gesellschafters, sofern vertraglich nicht abweichend geregelt
- Höhere Gründungskosten als GbR (wegen Handelsregister)
- Bestellung von Prokuristen ist möglich

# 1.2. Personengesellschaften – Überblick

Haftung der Gründer ist unterschiedlich

## □ KG

**HGB**

- Komplementär = Gründer 1 (unbeschränkte Haftung; Geschäftsführung)
- Kommanditist = Investor oder Gründer 2 (Haftung mit Einlage)

## **HGB** □ GmbH & Co. KG

- Komplementär = GmbH (Haftung mit Stammkapital; Geschäftsführung)
- Kommanditist = Gründer 1 (Haftung mit Einlage)

- Mehrere Kommanditisten oder Komplementäre sind möglich

# 1.2. Personengesellschaften - KG

---

## Unterschiede zur GbR

- Eintragung ins Handelsregister verpflichtend bei Handelsgewerbe
  - ▣ Haftungsbeschränkung der Kommanditisten erst ab Eintragung
- Aufteilung in einen oder mehrere Komplementäre (Vollhafter) und einen oder mehrere Kommanditisten (Teilhafter)
- Wenn Komplementär eine natürliche Person ist, besteht keine Pflicht zur Offenlegung des Jahresabschlusses
- Bestellung von Prokuristen ist möglich

# 1.2. Personengesellschaften – GmbH & Co. KG

---

## Unterschiede zur KG

- GmbH ist Komplementär
  - ▣ Damit faktisch keine unbeschränkte Haftung, da GmbH nur mit ihrem Stammkapital haftet
- GmbH & Co. KG ist eine Personengesellschaft, die im HGB jedoch wie eine Kapitalgesellschaft behandelt wird
  - ▣ Damit auch Verpflichtung zur Offenlegung/Hinterlegung des Jahresabschlusses
- Erstellung von **mindestens** zwei Bilanzen für
  - ▣ GmbH & Co. KG
  - ▣ Verwaltungs-GmbH

## 1.3. Kapitalgesellschaften - Überblick

---

# Kapitalgesellschaften

GmbH

UG  
(haftungs-  
beschränkt)

AG



# 1.3. Kapitalgesellschaften – GmbH

---

- Gründungsvoraussetzungen
  - ▣ Mindestens 1 Gründer
  - ▣ Notariell beurkundeter Gründungsvertrag (Mindestinhalt gesetzlich geregelt)
  - ▣ Gewerbeanmeldung
  - ▣ Anmeldung im Handelsregister verpflichtend
  - ▣ Stammkapital mindestens € 25.000
    - Davon sind mindestens € 12.500 bei Bargründung einzuzahlen
    - Bei Sachgründung ist der volle Betrag einzuzahlen

# 1.3. Kapitalgesellschaften – GmbH



- Organe
  - ▣ Gesellschafter
  - ▣ Geschäftsführer
- Rechtliche Haftung
  - ▣ Jeder Gesellschafter mit dem Geschäftsanteil vom Stammkapital
    - Haftungsbeschränkung erst ab Eintragung ins Handelsregister
  - ▣ Gesellschafter haben keine Nachschusspflicht
  - ▣ Eventuell erweiterte Geschäftsführerhaftung

# 1.3. Kapitalgesellschaften – GmbH

---

- Steuerliche Pflichten
  - ▣ Elektronische Abgabe der E-Bilanz sowie der (USt-,) KSt- und GewSt-Erklärung
- Besteuerung des Gewinns auf Ebene der GmbH
  - ▣ Körperschaftsteuerpflichtig
    - 15 % + Solidaritätszuschlag
  - ▣ Gewerbesteuerpflichtig ohne persönlichen Freibetrag und ohne Anrechnung auf persönliche Steuern
    - ca. 13 – 15 % je nach Hebesatz der Gemeinde

# 1.3. Kapitalgesellschaften – GmbH

- Besteuerung der Gewinne auf Gesellschafterebene erst bei Ausschüttung aus der GmbH
  - Grundsätzlich gilt:
    - 25 % Abgeltungsteuer + Solidaritätszuschlag, kein Abzug von Werbungskosten möglich
  - Gesellschafter zu mindestens 25 % an der GmbH beteiligt oder zu mindestens 1 % beteiligt und beruflich für die GmbH tätig
    - Option zum Teileinkünfteverfahren möglich → 60 % der Einkünfte sind steuerpflichtig, aber Abzug von Werbungskosten ist möglich
    - Dann Versteuerung zum persönlichem Tarif
- Beendigung des Unternehmens
  - Liquidation
  - Insolvenz

# 1.3. Kapitalgesellschaften – UG (haftungsbeschränkt)

---

## Unterschiede zur GmbH

- Mindeststammkapital € 1 – In der Praxis € 500 - € 1000, um die Gründungskosten zu decken → sonst Überschuldung
- Keine Sachgründung möglich
- Gesetzliche Rücklage → Jährlich 25 % des Gewinns bis zur Umwandlung in eine GmbH
- Bei Umwandlung in GmbH
  - ▣ Prüfungspflicht durch Wirtschaftsprüfer, wenn Kapitalerhöhung aus Rücklagen stattfindet

# 1.4. Kriterienkatalog zur Rechtsformwahl

## Vergleich der Rechtsformen

Rechtliche, steuerliche und betriebswirtschaftliche Aspekte sind grundsätzlich gegeneinander abzuwägen

- Bürokratische Hürden und Gründungsaufwand
  - Trennung von Unternehmen und Privatperson
  - Persönliche Haftung des Gründers
  - Publizitäts- und Rechnungslegungspflichten
  - Private und betriebliche Steuerbelastung
  - Möglichkeiten zur externen Kapitalbeschaffung und Bonität
  - Hürden bei der Beendigung einer unternehmerischen Tätigkeit oder dem Ausscheiden von Gesellschaftern
  
  - Pauschale Empfehlung für bestimmte Rechtsform nicht möglich
- Frühe und durchdachte Entscheidung der Rechtsform sehr wichtig
- Wechsel der Rechtsform möglich, aber
  - aufwendig und mit steuerlichem Gefahrenpotenzial

**PAUSE**

2.

## Mein erster Arbeitnehmer



# Mein erster Arbeitnehmer

---

- Betriebsnummer
  - Sofortmeldung
  - notwendige Daten
  - EStAM
  - Was kostet mich der Arbeitnehmer?
  - Sozialversicherung
  - Berufsgenossenschaft
  - Lohnsteuer
  - betriebliche Altersvorsorge
  - Minijob
  - Tipp
-

## 2.1. Betriebsnummer

---

- erster Schritt = Betriebsnummer beantragen
  - Formular unter [www.arbeitsagentur.de/Betriebsnummernvergabe](http://www.arbeitsagentur.de/Betriebsnummernvergabe)
  - Antrag per E-Mail möglich
  - Antwort i.d.R. innerhalb einer Woche
  - ohne Betriebsnummer keine Anmeldung **und** Anstellung des Arbeitnehmers möglich
  - bei geplanter Einstellung von sofortmeldepflichtigen Arbeitnehmern ist die Betriebsnummer **frühzeitig** zu beantragen
-

## 2.1. Sofortmeldung

---

- Sofortmeldung = Anmeldung des Arbeitnehmers mind. 1 Tag vor Beginn der Tätigkeit
  - für bestimmte Branchen verpflichtend:
    - Baugewerbe
    - Gaststätten und Beherbergung
    - Personenbeförderung/Spedition/Transport
    - Schausteller
    - Forstwirtschaft
    - Gebäudereinigung
    - Auf/Abbau auf Messen/Ausstellungen
    - Fleischwirtschaft
-

## 2.1. Sofortmeldung

---

- Inhalt:
    - ▣ personenbezogene Daten des Arbeitnehmers
      - Name, Vorname
      - Geschlecht
      - Staatsangehörigkeit
      - Rentenversicherungsnummer oder
      - Anschrift, Geburtsname, Geburtsort, Geburtsdatum
    - ▣ Tag des Beschäftigungsbeginns
-


## 2.1. notwendige Daten des Arbeitnehmers

---

- Vor-, Nachname, Adresse
  - Sozialversicherungsausweis mit Rentenversicherungsnummer
  - Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse (privat/gesetzlich)
  - persönliche Steueridentifikationsnummer
  - höchster Schulabschluss/Berufsausbildung
  - Arbeitszeit / Befristung
  - Bruttogehalt
  - Bankverbindung
  - Prüfung der Aufenthaltsgenehmigung/Arbeitserlaubnis bei bestimmter Staatsangehörigkeit (z.B. Kroatie)
-

## 2.1. EStAM



- EStAM = **E**lektronische **S**teuer-**A**bzugs-**M**erkmale
  - die Papierlohnsteuerkarte wurde durch den elektronischen Abruf der Lohnsteuerdaten ersetzt
  - Lohnsteuermerkmale sind z.B.:
    - ▣ Lohnsteuerklasse
    - ▣ Kinderfreibeträge
    - ▣ Freibeträge/Hinzurechnungsbeträge
    - ▣ Konfession
  - Abruf erfolgt durch die persönliche Identifikationsnummer
- 

## 2.2. Kosten des Arbeitgebers

---

Bruttogehalt

+ Sozialversicherung Arbeitgeber

+ Berufsgenossenschaft (Unfallversicherung)

= Gesamtaufwand

- Arbeitnehmeranteil Sozialversicherung und Lohnsteuer führt der Arbeitgeber direkt an die Krankenkasse / das Finanzamt ab
  - zusätzliche Kosten in bestimmten Branchen  
z.B. Sozialkasse-Bau im Bauhauptgewerbe
  - Schwerbehindertenabgabe (ab 20 Mitarbeitern)
-

## 2.2. Kosten des Arbeitgebers

### Beitragssätze für die Sozialversicherung ab 2016

	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	gesamt
Rentenversicherung	9,35%	9,35%	18,70%
Arbeitslosenversicherung	1,50%	1,50%	3,00%
Krankenversicherung	7,30%	7,30% + individueller Zusatzbeitragssatz	14,60% + individ. Zusatzb.
Pflegeversicherung	1,175%	1,175%	2,35%
Pflegeversicherungszuschlag		0,25% für Kinderlose	
Insolvenzgeldumlage	0,12%		0,12%
Umlage I + II	Satzung Krankenkasse		
<b>gesamt</b>	<b>19,445% + Umlage</b>	<b>19,325% / 19,575%</b> + individ. Zusatzb.	



## 2.2. Kosten des Arbeitgebers

### Beitragsgrenze in der Sozialversicherung ab 2016

<b>Beitragsbemessungsgrenze</b>	<b>monatlich</b>	<b>jährlich</b>
Renten-/Arbeitslosenvers.	6.200,00	74.400,00
Kranken-/Pflegeversicherung	4.237,50	50.850,00

<b>Jahresarbeitsentgeltgrenze</b>	<b>monatlich</b>	<b>jährlich</b>
Kranken-/Pflegeversicherung	4.687,50	56.250,00

## 2.2. Umlagen

---

- Umlage 1 für Lohnfortzahlung im Krankheitsfall
  - Umlage 2 für Mutterschaftsgeld
  - Abführungspflicht der Insolvenzgeldumlage
  - Abführungspflicht der Umlage 2 für alle Arbeitgeber; Erstattung bei Mutterschutz
  - Abführungspflicht der Umlage 1 bei bis zu 30 Arbeitnehmern; Erstattung bei arbeitsunfähigem Arbeitnehmer bis zu 6 Wochen
-

## 2.3. Anmeldung und weitere Meldungen

---

- **Anmeldung** über die Krankenkasse
  - Sofortmeldung vor dem 1. Arbeitstag (bei Sofortmeldepflicht)
  - sonst reguläre Anmeldung mit der ersten Lohnabrechnung, spätestens nach 6 Wochen nach Beschäftigungsbeginn
  - **monatlicher Beitragsnachweis an Krankenkasse abzuführen**
  - **Jahresmeldung**, wenn Beschäftigung nach dem 31.12. weiter besteht, spätestens bis zum 15.02. des Folgejahres
  - **Abmeldung** bei Ende der Tätigkeit, mit letzter Lohnabrechnung, spätestens 6 Wochen nach Ende der Tätigkeit
  - **Meldungen nur elektronisch möglich**
-

## 2.3. Fälligkeiten

---

- Die SV-Beiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats zur Zahlung fällig.
  - Die Beitragsnachweise sind daher bis zum fünftletzten Bankarbeitstag an die Krankenkasse elektronisch zu übermitteln.
  - Ist eine Lohnabrechnung bis zum drittletzten Bankarbeitstag nicht möglich (z.B. Abrechnung nach Stunden), kann eine Abrechnung mit Schätzverfahren durchgeführt werden, die Differenzen werden im nächsten Monat ausgeglichen.
  - Zahlung per SEPA-Lastschriftinzug, Überweisung oder Scheck
  - Verspätete Zahlung führt zu Säumniszuschlägen.
-

## 2.3. Berufsgenossenschaft

---

- Unfallversicherung der Arbeitnehmer
  - Unternehmer ist verpflichtet, sich bei Berufsgenossenschaft anzumelden, sobald er Arbeitnehmer beschäftigt
  - jährliche Meldung der Entgeltsummen sowie der Arbeitsstunden bis zum 11.02. des Folgejahres
  - Beitragsfestsetzung erfolgt durch die Berufsgenossenschaft
-

## 2.3. Lohnsteuer

---

- elektronische Anmeldung der Lohnsteuer
  - grundsätzlich monatlicher Voranmeldungszeitraum
  - wenn die Lohnsteuer des vorangegangenen Kalenderjahres:
    - ▣  $>1.080$  und  $\leq 4.000 \rightarrow$  quartalsweise
    - ▣  $\leq 1.080 \rightarrow$  jährlich
  - Meldung und Zahlung bis zum 10. des Folgemonats/-quartals
  - Haftung des Arbeitgebers bei Nichtabführung
-

## 2.3. Altersvorsorge

---

- Pflicht des Arbeitgebers den Arbeitnehmer auf Möglichkeiten der betrieblichen Altersvorsorge hinzuweisen
  - Möglichkeiten, z.B.:
    - ▣ Direktversicherung
    - ▣ Pensionskasse
    - ▣ Pensionsfonds
    - ▣ Unterstützungskasse
-

## 2.4. Minijob

- bis EUR 450,00

	Arbeitgeber	Arbeitnehmer
Rentenversicherung	15,0%	3,7%
<i>bei Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherung</i>	<i>15,0%</i>	<i>0,0%</i>
Krankenversicherung	13,0%	0,0%
Pauschsteuer oder Lohnsteuerkarte	2,0% ---	0,0% Je nach Steuerklasse
Insolvenzgeldumlage	0,12%	
Umlage I	1,00%	
Umlage II	0,30%	
<b>gesamt</b>	<b>31,42%</b>	<b>3,7% + ggf. anfallende LSt</b>



## 2.4. Minijob



- bei Hauptbeschäftigung nur ein Minijob pro Arbeitnehmer möglich, jeder weitere Minijob ist steuer- und sozialversicherungspflichtig
  - ohne Hauptbeschäftigung können mehrere Minijobs ausgeübt werden, dürfen aber insgesamt EUR 450,00 nicht überschreiten
  - Grundsätzlich besteht seit 01.01.2013 Rentenversicherungspflicht (Arbeitnehmeranteil 3,7%)
  - Auf Antrag ist eine Befreiung von der Rentenversicherung für den Arbeitnehmer möglich
- 

## 2.5. Tipp

---

- durch einen Personalfragebogen werden alle notwendigen Daten des Arbeitnehmers bereits bei Beschäftigungsbeginn abgefragt
  - ▣ ein „lästiges“ Nachfragen beim Arbeitnehmer bleibt Ihnen erspart

3.

## Vorenthaltung von Beiträgen zur Sozialversicherung

# 3.1. Vorenthaltung von Beiträgen zur Sozialversicherung

---

## Fall:

- Gehaltszahlung liegt unter den Lohnvereinbarungen laut Tarifvertrag und der Tarifvertrag findet für das Arbeitsverhältnis Anwendung, z. B. durch
    - ▣ allgemeinverbindlichen Tarifvertrag oder
    - ▣ konkreter Bezug auf den Tarifvertrag im Arbeitsvertrag
    - ▣ Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind in den jeweiligen Vertretungseinrichtungen Mitglied
-

# 3.1. Vorenthaltung von Beiträgen zur Sozialversicherung

---

## **Problem:**

- Der Arbeitgeber schuldet die Sozialversicherung auf den Mindestlohn laut Tarifvertrag obwohl kein Gehalt gezahlt wurde. Die Nichtabführung ist Straftatbestand hinsichtlich Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträgen.
-

## 3.2. Mitarbeiter mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedsstaat

---

### Fall:

- Der Mitarbeiter einer Gaststätte in Rosenheim ist zusammen mit seiner Familie wohnhaft in Österreich. Er arbeitet 40 Stunden pro Woche in der Gaststätte.

### Folge:

- Der Arbeitgeber berechnet auf den Lohn deutsche Sozialversicherung.
-

## 3.2. Mitarbeiter mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedsstaat

---

### **Abwandlung:**

- Der Mitarbeiter jobbt nebenbei an den Wochenenden in Österreich (mit oder ohne Wissen des Arbeitgebers)

### **Folge:**

- Es liegt eine Beschäftigung in 2 Mitgliedsstaaten vor. Die Sozialversicherung entsteht somit im Wohnsitzstaat des Mitarbeiters. Der Arbeitgeber hat österreichische Sozialversicherung abzuführen. Es besteht kein Versicherungsschutz in der deutschen Sozialversicherung, selbst wenn Beiträge entrichtet wurden. Eventuell Haftungsproblem im Leistungsfall.
-

4.

# Künstlersozialabgabe



## 4.1. Künstlersozialabgabe

- Künstlersozialversicherungsgesetz KSVG vom 27.07.1981
- Künstlersozialabgabe wird als Umlage von den Verpflichteten nach einem %-Satz der Bemessungsgrundlage erhoben.
- Entwicklung des Abgabesatzes:

2007	5,1 %	2012	3,9 %
2008	4,9 %	2013	4,1 %
2009	4,4 %	2014	5,2 %
2010	3,9 %	2015	5,2 %
2011	3,9 %	2016	5,2 %

## 4.2. Künstlersozialabgabe - „Eigenwerber“

---

- Unternehmen, wenn sie
    - ▣ für Zwecke ihres eigenen Unternehmens
    - ▣ Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit betreiben und dabei
    - ▣ nicht nur gelegentlich
    - ▣ Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen
  - Gilt auch für Vereine (Gemeinnützigkeit unerheblich) und staatliche und öffentlich-rechtliche Stellen
-

## 4.2. Künstlersozialabgabe - „Eigenwerber“

- Definition: „nicht nur gelegentlich“:
    - Im Gesetz nicht geregelt
  
    - Entscheidung Bundessozialgericht:
      - Es kommt auf eine gewisse Regelmäßigkeit und
      - Dauerhaftigkeit an.
  
    - Folge:
      - Mehr als 3 Veranstaltungen im Jahr
      - Werbeaufträge, die entweder laufend vorliegen oder
      - in regelmäßiger Wiederkehr erteilt werden.
      - Regelmäßige Wiederkehr kann auch bei Turnus von 3
      - oder 5 Jahren vorliegen.
-

## 4.2. Künstlersozialabgabe - „Eigenwerber“

- Beispiel:
  - ▣ jährliche Erstellung eines Verkaufskatalogs
  - ▣ laufende Erstellung von Werbeanzeigen
- einmalige Erstellung eines Logos dürfte aber in den meisten Fällen von der Regelung nicht betroffen sein

Landessozialgericht Niedersachsen:  
„Nicht nur gelegentlich“ liegt bereits dann vor, wenn eine einmalige Leistung vorliegt, aber bereits feststeht, dass eine Folgeleistung erfolgt, die zeitlich noch nicht genau festgemacht werden kann.

## 4.3. Künstlersozialabgabe - Selbständige Künstler

---

- Selbständige Künstler können nur sein:
    - ▣ natürliche Personen
    - ▣ Personengesellschaften (GbR, OHG, KG)
  
  - Juristische Personen (GmbH, AG) sind keine selbständigen Künstler
  
  - Problem GmbH & Co. KG:
    - ▣ keine einheitliche Rechtsauffassung zwischen dem Deutschen Rentenversicherungsbund und der Künstlersozialkasse, ob Abgabepflicht besteht
    - ▣ Grund: Vollhafter ist juristische Person
-

## 4.4. Künstlersozialabgabe - Beispiel

---

- Unternehmer beauftragt Werbeagentur mit dem Entwurf laufend wiederkehrender Werbemaßnahmen
  
  - Werbeagentur ist Einzelunternehmen
    - ▣ Folge: Künstlersozialabgabepflicht
  
  - Werbeagentur ist GmbH
    - ▣ Folge: keine Künstlersozialabgabepflicht
-

## 4.4. Begriff „Entgelt“

---

- Alles, was der Abgabepflichtige aufwendet, um die Leistung zu erhalten inklusive Auslagen (z. B. Telefon-, Frachtkosten) oder Nebenkosten (Material, Nebenleistungen).
-

## 4.4. Ausnahmen vom Entgelt

---

- Ausnahmen:
    - Zahlungen an juristische Personen
    - Umsatzsteuer
    - Urheberrechte
    - steuerfreie Aufwandsentschädigungen
    - steuerfreie Einnahmen (Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26 EStG)
    - Reisekosten
  
  - Die Künstlersozialaufgabe darf dem Künstler nicht weiterbelastet werden z. B.: durch Rechnungskürzung
    - Definitivbelastung
-



## 4.5. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

---

- Es sind alle Entgelte aufzuzeichnen, die an selbständige Künstler oder Publizisten gezahlt wurden
    - ▣ Unabhängig davon, ob diese Entgelte der Künstlersozialabgabe unterliegen.
  
  - Für die eindeutige Zuordnung der Zahlungen ist erforderlich:
    - ▣ der Name
    - ▣ der Künstlername oder das Pseudonym **und**
    - ▣ die vollständige Anschriftder selbständigen Künstler/Publizisten
-

## 4.5. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

---

- Die Aufzeichnungen müssen so gestaltet sein, dass anhand eindeutig gekennzeichnete Belege, Quittungen, Verträgen oder sonstiger Unterlagen ein eindeutiger Zusammenhang zwischen den gezahlten Entgelten und der Meldung an die Künstlersozialkasse herstellbar ist.
    - vollständige
    - richtige und
    - chronologische Aufzeichnung
-

## 4.5. Aufbewahrungsdauer

---

- mindestens **5 Jahre** nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die Entgelte gezahlt wurden
  - **Verstöße**  
meldepflichtige Entgelte können geschätzt werden, wobei die vorhandenen Unterlagen berücksichtigt werden
  - bei Vorsatz:  
Bußgeldtatbestand bis zu einer Höhe von 50.000 €
-

## 4.6. Melde- und Zahlungspflicht

---

- nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, **spätestens bis zum 31.03.** des Folgejahres
- auf eigenem Formular
- Zahlungsbetrag wird von der Künstlersozialkasse berechnet

### **Vorauszahlung:**

- innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Kalendermonats ein Zwölftel der Vorjahresschuld
  - Vorauszahlung entfällt, wenn der Vorauszahlungsbetrag 40 € nicht übersteigt
  - Herabsetzung der Vorauszahlungen möglich
-

## 4.6. Verjährung

---

- Ansprüche verjähren in 4 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie fällig werden

Beispiel:

- Künstlersozialabgabe für Zahlung im Juli 2010 wird spätestens fällig am 31.03.2011
  - am **01.01.2016** ist diese Abgabe verjährt
-

## 4.6. Verstöße und Auskunftspflicht

---

- **Verstöße:**

Werden abgabepflichtige Entgelte vorsätzlich oder fahrlässig **nicht rechtzeitig** oder **nicht richtig** gemeldet: Bußgeld bis zu 25.000 €

- **Auskunftspflicht**

Der Abgabeverpflichtete ist auskunftspflichtig gegenüber der Künstlersozialkasse und den prüfenden Rentenversicherungsträgern

bei Verstoß: Bußgeld bis zu 5.000 €

---

## 4.6. Betriebsprüfung

---

- Mit Wirkung ab **01.07.2007** wurde den Rentenversicherungsträgern das Recht zur Prüfung eingeräumt.
  - Die Prüfung erfolgt im Rahmen der übrigen sozialversicherungsrechtlichen Prüfungen.
-

## 4.7. Empfehlung

---

- Wenn möglich, Vergabe von künstlerischen oder publizistischen Leistungen an juristische Personen zur Vermeidung der Künstlersozialabgabe
  - Im Bereich der Buchführung bei den Werbekosten die Aufwendungen mit dem Namen des Rechnungstellers und Rechtsform texten
  - Teilung von Aufträgen
-



## 4.7. Empfehlung

---

### **Beispiel:**

- Auftrag an Werbeagentur über komplette Werbeleistung inklusive Druck.

### **Folge:**

- auch die Druckkosten unterliegen der Künstlersozialabgabe

### **Alternative:**

- Bei separater Beauftragung einer Druckerei ist der getrennte Druck keine künstlerische Leistung
-

# Weitere Fragen?

---

## Ralph Kammermeier

**Steuerberater,  
Fachberater für Internationales  
Steuerrecht**

Spezialgebiete:  
Betriebswirtschaft, Bilanzierung,  
Finanzierungen, Umsatzsteuer,  
Internationales Steuerrecht

